KREIS OTTWEILER

MERCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „ALLENFELDSEITERS, 4. ABSCHNITT"

FLUR 4 u. 9

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 9. März 1972 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Merchweiler durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt-.

Ottweiler, den 21. Juni 1972

i.A.

Kreisbaurat

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	Laut Plan
3.3 Geschoßflächenzahl	Laut Plan
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4 Bauweise	Laut Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	Laut Plan
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
1o Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	Entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15 Verkehrsflächen	Laut Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Laut Plan
17 Versorgungsflächen	Laut Plan
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	Laut Plan
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
2o Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Laut Plan
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Laut Plan
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	Entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295)

Laut örtliche Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961

Entfällt

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	infolge Bergbau gesamter Geltungsbereich
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	voraussichtlich gesamter Geltungsbereich
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

Planzeichenerklärung

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	
Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Garagen	Ga
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Straßenbegrenzungslinie	
Entwässerung	
Führung oberirdischer Versorgungsleitungen	
Mit Leitungsrecht belastende Flächen	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	ZAHL
Höhenlage der Gebäude, Oberkante Fußboden Erdgeschoß über NN	ZAHL
Versorgungsflächen (Trafostation)	
Kinderspielplatz	
Flurgrenzen	
Grünflächen	
Geschoßzahl	Z
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 5. JULI 1972 bis zum 9. AUGUST 1972

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 1o BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 10. AUGUST 1972 beschlossen.

Merchweiler, den 23. AUGUST 1972
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 16. November 1972
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
Im Auftrage

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –

EA 7-4506/72
Ra/Ro

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 13.12.1972 ortsüblich bekanntgemacht.

Merchweiler, den 13.12.1972
Der Bürgermeister